

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
86/C 245/01	ECU.....	1
86/C 245/02	Vermerk gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17/62 betreffend die Anmeldung Nr. IV/31.340 – Mitchell Cotts/Sofiltra	2
86/C 245/03	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt) (Woche vom 23. bis 27. September 1986)	3
86/C 245/04	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	3
86/C 245/05	Mitteilung der Kommission betreffend die Nichteinhaltung gewisser Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften	4
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
86/C 245/06	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten	5

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

30. September 1986

(86/C 245/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,3485	Spanische Peseta	137,554
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,7680	Portugiesischer Escudo	151,350
Deutsche Mark	2,09059	US-Dollar	1,02959
Hollandischer Gulden	2,36189	Schweizer Franken	1,69698
Pfund Sterling	0,712521	Schwedische Krone	7,12479
Danische Krone	7,89441	Norwegische Krone	7,59994
Franzosischer Franken	6,84577	Kanadischer Dollar	1,42887
Italienische Lira	1445,29	osterreichischer Schilling	14;7160
Irishes Pfund	0,762944	Finnmark	5,05633
Griechische Drachme	139,098	Japanischer Yen	159,072
		Australischer Dollar	1,63818
		Neuseelandischer Dollar	2,10551

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
 Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Vermerk gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17/62 ⁽¹⁾ betreffend die Anmeldung
Nr. IV/31.340 — Mitchell Cotts/Sofitra**

(86/C 245/02)

1. Am 20. September 1984 haben Mitchell Cotts & Co. (Engineering) Limited (nachstehend M. C.), Birmingham, England, und Sofitra Poelman SA (nachstehend Sofitra), La Garenne-Colombe, Frankreich, Vereinbarungen, die am 5. Juli 1984 getroffen wurden, angemeldet, um eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 des EWG-Vertrags zu erlangen. Die beiden Parteien haben im Vereinigten Königreich ein Gemeinschaftsunternehmen Mitchell Cotts Air Filtration Ltd (nachstehend das Gemeinschaftsunternehmen) gegründet, dem Sofitra eine Know-how-Lizenz zur Herstellung und Vermarktung hochwirksamer Luftfilter unter Verwendung von Glasfasern für die nuklearen, biologischen, chemischen Märkte und Computermärkte gewährt hat.

2. Mitchell Cotts Air Filtration Ltd war ursprünglich eine 100prozentige Tochtergesellschaft von M. C. mit einem zugelassenen Aktienkapital von 92 000 £, aufgeteilt in 69 000 £ 1-A-Stammaktien und 23 000 £ 1-B-Stammaktien. Sofitra hat die B-Stammaktien erworben, die eine 25prozentige Beteiligung am Gemeinschaftsunternehmen darstellen. Zwei Direktoren des Gemeinschaftsunternehmens werden von Sofitra und drei Direktoren von M. C. ernannt; Entscheidungen werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit erzielt.

Die Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens wird darin bestehen, Luftfiltervorrichtungen herzustellen und zu verkaufen (hochwirksame Filter, die mit kleinen gefalteten Papierstücken arbeiten), und zwar im Rahmen einer gebührenpflichtigen Lizenz über Sofitras Technologie, Know-how und Erfahrungen. Mitchell Cotts wird dem Gemeinschaftsunternehmen die Produktionsanlagen vermieten und das kommerzielle Know-how liefern.

3. Die Joint Venture-Vereinbarung sieht vor, daß Sofitra dem Gemeinschaftsunternehmen eine ausschließliche Lizenz zur Herstellung von Luftfiltern im Vereinigten Königreich gewährt.

Die Lizenzvereinbarung verbietet dem Gemeinschaftsunternehmen jegliche Tätigkeit auf Konkurrenzmärkten und verpflichtet es zur Geheimhaltung der mitgeteilten technischen Kenntnisse, Informationen und Technologien. Das Gemeinschaftsunternehmen darf darüber hinaus ohne Sofitras vorherige Zustimmung keine Unterlizenzen gewähren und muß Sofitra alle von dem Gemeinschaftsunternehmen entwickelten oder erworbenen Verbesserungen mitteilen und der Firma gebührenfreie Lizenzen für die Verwendung solcher Verbesserungen gewähren.

Sofitra teilt dem Gemeinschaftsunternehmen alle Verbesserungen oder Innovationen im Zusammenhang mit der lizenzierten Einrichtung mit, die sie rechtmäßig erwirbt oder bei der sie das Recht hat, Lizenzen zu gewähren oder diese Verbesserungen zu nutzen.

Die Lizenzvereinbarung enthält darüber hinaus ein ausschließliches Verkaufsrecht für das Gemeinschaftsunternehmen im Vereinigten Königreich, Irland und sieben Nichtmitgliedstaaten, allerdings vorbehaltlich des Rechts von Sofitra und anderen Lizenznehmern, in einigen Sonderfällen Produkte in allen Ländern zu verkaufen, vorausgesetzt, daß das Gemeinschaftsunternehmen dafür finanziell entschädigt wird.

Zugleich enthält die Vereinbarung eine Bestimmung, die es dem Gemeinschaftsunternehmen verbietet, lizenzierte Produkte außerhalb des ausschließlichen Hoheitsgebietes zu verwenden, herzustellen, zu lagern oder für sie zu werben. Darüber hinaus ist es dem Gemeinschaftsunternehmen untersagt, eine Handels- oder Verkaufsniederlassung oder Agentur für den Verkauf der lizenzierten Einrichtung außerhalb seines Hoheitsgebietes zu errichten. Diese Klausel ist von den Parteien dahingehend ausgelegt worden, daß das Gemeinschaftsunternehmen passive Verkäufe tätigen darf (außerhalb seines Hoheitsgebietes).

4. Die Argumente der Parteien sind folgende:

- Das Gemeinschaftsunternehmen ermöglicht es beiden Parteien, im Markt des Vereinigten Königreichs wettbewerbsfähiger zu werden. Sofitra hätte ohne erhebliche und unwirtschaftliche Investitionen keine eigenen Fertigungsstätten im Vereinigten Königreich errichten können, M. C. hätte dies ohne Sofitras Know-how ebenfalls nicht tun können. Sofitra hätte ohne Fertigungsstätten im Vereinigten Königreich keinen Zugang zu den spezialisierten Märkten der Atom- und Rüstungsindustrien gehabt. Aufgrund des gemeinsamen Eigentums werden technologische Verbesserungen auf breiterer Ebene und schneller verfügbar sein, wodurch das Gemeinschaftsunternehmen flexibler auf die Nachfragen der Kunden eingehen kann.
- Die Vereinbarungen werden die Verbesserungen der Produktion von Luftfilterungsprodukten durch die Gründung einer zusätzlichen Versorgungsquelle in der EWG und durch Ausstattung dieser Kapazität mit bewährtem Know-how zur Folge haben.
- Der technische Fortschritt wird dadurch gefördert, daß Spitzentechnologie ins Vereinigte Königreich gebracht wird, wo sie den Kunden rascher zugänglich sein wird.
- Durch das Projekt des Gemeinschaftsunternehmens wird der wirtschaftliche Fortschritt auch in anderer Weise gefördert. Die alternative Führung, nämlich die Errichtung eigener Fertigungsstätten durch M. C., hätte bedeutet, daß M. C. ohne die erforderliche Spitzentechnologie in dem wachsenden Markt hochwirksamer Filterungsanlagen nicht hätte konkurrieren können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

- Mitchell Cotts' Wettbewerbsfähigkeit im Markt hatte abgenommen, da diese Firma Faltpapier einführen mußte. Durch das Gemeinschaftsunternehmen wird seine Wettbewerbsfähigkeit erheblich zunehmen.
 - Verbraucher werden von dem zu erwartenden Rückgang der Verkaufspreise profitieren.
 - Der relevante Markt ist die EWG, in der der Marktanteil von Mitchell Cotts etwa 2 % und der von Sofiltra etwa 15 % beträgt.
5. Die Kommission beabsichtigt, eine günstige Entscheidung über die angemeldeten Vereinbarungen zu

treffen. Zuvor fordert sie alle betroffenen Dritten auf, Bemerkungen innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung schriftlich unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen IV/31.340 — Mitchell Cotts/Sofiltra an die folgende Adresse mitzuteilen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 Generaldirektion Wettbewerb,
 Direktion Kartelle und Mißbrauch marktbeherrschender
 Stellungen I,
 rue de la Loi 200,
 B-1049 Brüssel.

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EWG-Haushalt)

(Woche vom 23. bis 27. September 1986)

(86/C 245/03)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
2469	S 184, 24. 9. 1986	Äthiopien	ET-Addis Ababa: Verschiedene Lieferungen	29. 10. 1986
2475	S 185, 25. 9. 1986	Thailand	TH-Bangkok: Düngemittel	27. 11. 1986
2478	S 187, 27. 9. 1986	Madagaskar	MG-Antananarivo: Verschiedene Lieferungen	16. 12. 1986

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(86/C 245/04)

Mit Entscheidung vom 26. September 1986 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Mäntel, Umhänge und Jacken, Tarifnummer ex 61.02, Kategorie 15 B, des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1986 anwendbar.

Die Kommission hat durch Entscheidung vom 26. September 1986 einen Antrag zurückgewiesen, mit dem die Französische Republik beantragt hatte, gemäß Artikel 115 ermächtigt zu werden, die Einfuhren von Waren der Tarifstelle 56.07 A, Kategorie 3, des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung aus der Volksrepublik China und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlich, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Mitteilung der Kommission betreffend die Nichteinhaltung gewisser Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften

(86/C 245/05)

Ein wichtiger Bestandteil der Politik der Gemeinschaft zur Vollendung des Binnenmarktes ist die Verhütung des Entstehens neuer nationaler Hindernisse für den innergemeinschaftlichen Handel. Die Kommission möchte daher die Mitgliedstaaten und alle Betroffenen darauf hinweisen, daß nationale Normen und technische Vorschriften, die im Widerspruch zu der Richtlinie 83/189/EWG erlassen werden, gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind. Die Kommission erwartet, daß die nationalen Gerichte ihre Anwendung nicht erzwingen werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Tatsache, daß ein Staat Mitglied der Gemeinschaft ist, sich nicht immer ausreichend im Verhalten und in den Auffassungen seiner Behörden niederschlägt. Wenn die Regierungen der Mitgliedstaaten neue Gesetze oder Rechtsvorschriften aus nationalen Gründen für notwendig erachten, so berücksichtigen sie bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Regelungen nicht immer automatisch die Gemeinschaftsdimension oder die Notwendigkeit, die Behinderungen für den innergemeinschaftlichen Handel so gering wie möglich zu halten. Auf diese Weise wird oft die Möglichkeit einfacher und wenig aufwendiger Verbesserungen versäumt.

Um das Entstehen neuer Handelsschranken zu verhindern, enthält die Richtlinie 83/189/EWG die Verpflichtung für alle Mitgliedstaaten, der Kommission sämtliche Entwürfe technischer Vorschriften für gewerbliche Erzeugnisse (mit Ausnahme von Lebensmitteln sowie pharmazeutischen und kosmetischen Erzeugnissen) zu notifizieren, so daß diese sie vor ihrer Inkraftsetzung im nationalen Recht prüfen kann.

Zusätzlich zur Notifizierung verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten außer in den in Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie genannten besonderen Fällen (Dringlichkeit aufgrund der Notwendigkeit des Schutzes der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit), den Erlaß technischer Vorschriften auszusetzen, und zwar

- in jedem Fall während eines Zeitraums von drei Monaten;
- während eines Zeitraums von sechs Monaten, wenn die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat ernsthafte Einwände erhebt;
- während eines Zeitraums von zwölf Monaten, von der ursprünglichen Notifizierung an gerechnet, wenn die Kommission beschließt, gemeinschaftliche Rechtsvorschriften auf dem von dem nationalen Regelungsentwurf erfaßten Gebiet vorzuschlagen.

Die Richtlinie ermöglicht es so der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten, eine bedeutende Rolle bei der Verhinderung neuer technischer Handelshemmnisse zu spielen. Die Kommission hat dabei die Möglichkeit, einen Mitgliedstaat auf Fälle hinzuweisen, in denen Entwürfe technischer Vorschriften im Falle ihrer Inkraftsetzung gegen das Gemeinschaftsrecht und insbesondere gegen Artikel 30 des Vertrages verstoßen würden. Der betreffende Mitgliedstaat kann dann seinen Entwurf ändern, um das Entstehen von Handelshemmnissen zu verhindern. Falls ein nationaler Regelungsentwurf zwar aufgrund von Artikel 36 gerechtfertigt ist, jedoch zu einer Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels führen kann, kann die Kommission den Mitgliedstaat verpflichten, den Erlaß der entsprechenden technischen Vorschrift während eines Zeitraums von zwölf Monaten auszusetzen, um es der Kommission zu ermöglichen, gemeinschaftsrechtliche Vorschriften auf dem einschlägigen Gebiet vorzuschlagen.

Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sind daher klar und unzweideutig:

1. alle Entwürfe technischer Vorschriften, die unter die Richtlinie fallen, müssen notifiziert werden;
2. außer in den von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie geregelten Fällen muß die Annahme der Entwürfe technischer Vorschriften automatisch drei Monate lang ausgesetzt werden;
3. falls Einsprüche erhoben wurden oder eine Gemeinschaftsregelung geplant ist, muß die Annahme der Entwürfe technischer Vorschriften für weitere drei bzw. neun Monate ausgesetzt werden.

Wenn Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen im Rahmen dieses Informationsverfahrens nicht nachkommen, besteht die Gefahr einer ernsthaften Untergrabung des Binnenmarktes, die sich möglicherweise nachteilig auf den Handel auswirken könnte.

Wenn ein Mitgliedstaat eine technische Vorschrift erläßt, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 83/189/EWG fällt, ohne den Entwurf vorher der Kommission zu notifizieren und die Stillhalteverpflichtung einzuhalten, dann ist nach Auffassung der Kommission die unter diesen Bedingungen erlassene Regelung nach der Rechtsordnung des betreffenden Mitgliedstaates gegenüber Dritten nicht durchsetzbar. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß Beklagte von den nationalen Gerichten erwarten können, daß sie sich weigern, die Anwendung nationaler technischer Vorschriften, die nicht im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht notifiziert worden sind, zu erzwingen.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten

KOM(86) 474 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 17. September 1986)

(86/C 245/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3723/85⁽³⁾, sind bereits Überwachungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften über die Erhaltung der Fischbestände getroffen worden.

Es ist erforderlich, daß die Kontrolltätigkeiten der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten alle Fischereifahrzeuge, einschließlich diejenigen aus Drittländern, und alle Tätigkeiten abdeckt, deren Überwachung die Kontrolle der Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 ermöglichen würde.

Es erscheint angezeigt, genau klarzustellen, inwieweit die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Anlandung von Beständen oder Bestandsgruppen, die innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaftsgewässer TAC oder Quoten unterliegen, zu registrieren und diese Register einer Kontrolle zugänglich zu machen.

Aus Gründen der Bestandserhaltung muß gewährleistet werden, daß der Fang von Beständen oder Bestandsgruppen, die mengenmäßigen Einschränkungen unterlie-

gen, untersagt werden kann, sobald die Quote, die Zuteilung oder der Anteil, die der Gemeinschaft zugewiesen worden sind, ausgeschöpft sind.

Es müssen die Bedingungen geändert werden, unter denen die von der Kommission beauftragten Beamten Maßnahmen ergreifen dürfen, um die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 zu überprüfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgenden Titel:

„Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit.“

2. Artikel 1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Im Hinblick auf die Einhaltung aller geltenden Vorschriften bezüglich Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen **überwacht und kontrolliert** jeder Mitgliedstaat in seinem Gebiet und in den seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Meeresgewässern Fischereifahrzeuge **und alle Tätigkeiten, deren Überwachung die Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung ermöglicht, einschließlich Anlandung, Verkauf und Einlagerung von Fisch sowie Registrierung von Anlandungen und Verkäufen.**

(2) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats als Ergebnis einer von ihnen gemäß Absatz 1 durchgeführten Kontrolle fest, daß ein Fischereifahrzeug **oder eine Person, die für eine in Absatz 1 genannte Tätigkeit verantwortlich ist**, die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen nicht einhält, so leiten sie gegen den Kapitän oder jeden anderen Verantwortlichen ein Straf- oder Verwaltungsverfahren ein.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 42.

3. Artikel 2 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:
- „Die Kontrolle und **Überwachung** nach Artikel 1 wird von jedem Mitgliedstaat auf eigene Rechnung durch eine von ihm eingesetzte Aufsichtsbehörde durchgeführt.“
4. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Unbeschadet des Artikels 6 teilt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, **das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder in einem Mitgliedstaat registriert ist**, der
- beliebige Mengen von Fängen eines Bestandes oder einer Bestandsgruppe, die einer TAC oder Quote unterliegen, unabhängig vom Anlandeort, auf ein anderes Schiff („das übernehmende Schiff“) umlädt oder
 - sie außerhalb der Gemeinschaft unmittelbar anlandet,
- beim Umladen oder Anlanden dem Mitgliedstaat, dessen Flagge sein Fischereifahrzeug führt oder in dem es registriert ist, die betreffenden Arten und Mengen sowie den Zeitpunkt des Umladens oder Anlandens und den Fangplatz unter Bezugnahme auf die kleinste Bereichseinheit, für die eine TAC oder Quote festgesetzt oder verwaltet worden ist, mit. Falls die Fänge in unter der Souveränität oder Gerichtsbarkeit dritter Länder befindlichen Gewässern getätigt worden sind, sind diese Angaben gesondert und unter Bezugnahme auf die jeweiligen dritten Länder aufzuführen.“
5. Artikel 7 Absatz 4 wird gestrichen.
6. Artikel 9 Absatz 1 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Anlandungen eines Bestandes, oder einer Bestandsgruppe, die einer TAC oder Quote unterliegen, **durch Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind**, registriert werden. Zu diesem Zweck können sie verlangen, daß das erste Inverkehrbringen durch Auktionskauf erfolgt.“
7. Artikel 9 erhält folgenden zusätzlichen Absatz:
- „(4) Jeder Mitgliedstaat führt für alle Fischereifahrzeuge Register über die einzelnen Anlandungen und die diesbezüglichen Erstverkäufe oder läßt solche Register führen und stellt sicher, daß die in Absatz 2 genannten Mitteilungen an die Kommission bis zu den ursprünglichen Dokumenten zurückverfolgt werden können, die für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Beginn des Jahres, das auf das Anlandejahr folgt, aufbewahrt werden müssen.“
8. Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Kommission setzt nach dem Eingang einer Mitteilung gemäß Absatz 2 oder von sich aus anhand der ihr vorliegenden Angaben den Zeitpunkt fest, zu dem aufgrund der Fänge aus einem Bestand oder einer Bestandsgruppe, die einer **mengenmäßigen Beschränkung** unterliegen, durch die Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, die **zugewiesenen Quoten, Zuteilungen und Anteile** als ausgeschöpft gelten.“
9. Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
- „a) Zu diesem Zweck können den **Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen** der einzelstaatlichen Stellen von der Kommission beauftragte Beamte in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang beiwohnen. Die Kommission stellt geeignete Verbindungen zu den Mitgliedstaaten mit dem Ziel her, soweit wie möglich ein für alle Seiten annehmbares **Kontroll- und Überwachungsprogramm** aufzustellen. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um dieser die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. **Falls es nicht gelingt, ein für alle Seiten annehmbares Programm aufzustellen, sowie während der Durchführung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen hat die Kommission das Recht, zu bestimmen wann, wo und wie die Kontrolle oder Überwachung durchgeführt werden soll.** Was jedoch die Überwachung auf See oder mit Flugzeug betrifft, so behalten die Behörden des Mitgliedstaats in ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen die zuständigen einzelstaatlichen Stellen andere vorrangige Aufgaben betreffend insbesondere die Verteidigung, die Sicherheit oder die Zollüberwachung wahrzunehmen haben, das Recht, die Kontrollmaßnahmen, denen die Kommission beiwohnen möchte, zeitlich oder örtlich anders festzusetzen. In solchen Fällen arbeitet der Mitgliedstaat mit der Kommission zusammen, um anderweitige Vereinbarungen zu treffen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

BERICHT 1985

Im Zusammenhang mit dem „Neunzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften“ veröffentlichter Bericht

Dieser Bericht ist die elfte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

439 S., 11 Schaubilder

DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL

Katalognummer: CB-44-85-670-DE-C

ISBN 92-825-5792-8

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 22,28 BFR 1 000 DM 50



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

COMMISSION DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES

DOCUMENT

**COMPÉTITION EUROPÉENNE ET COOPÉRATION ENTRE ENTREPRISES EN
MATIÈRE DE RECHERCHE-DÉVELOPPEMENT**

Les accords de coopération interentreprises dans le domaine de la recherche-développement se sont multipliés au cours des années récentes, à travers deux formes principales: le contrat de collaboration qui permet, dans une perspective de court terme et avec une structure légère, de poursuivre des objectifs limités et l'entreprise conjointe (*joint venture*) qui correspond à la constitution d'une entité nouvelle ayant ou non la personnalité juridique, mais dotée d'une large autonomie et capable d'assurer des relations plus étendues et de longue durée.

L'objet de la présente étude est d'analyser certains aspects de ces accords de coopération en recherche-développement (ACRD) dans la perspective du nouveau règlement européen qui précise les conditions dans lesquelles l'article 85 paragraphe 3 du traité de Rome leur est applicable.

124 p.

Publié seulement en langue **française**.

CB 45 85 414 FR C ISBN 92 825 5893 2

Prix publics au Luxembourg, TVA exclue:

450 FB, 81 Dkr, 22,50 DM, 1 315 DR, 68 FF, 7,20 £ Irl, 6 £, 9 \$, 15 100 Lit, 25 Fl, 1 480 Pta, 1 260 Esc



OFFICE DES PUBLICATIONS OFFICIELLES DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
L-2985 Luxembourg